

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

12.1.1865 (No. 10)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. Januar.

N. 10.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1865.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 11. Januar.

Ordensverleihungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden: dem großherzogl. Konsul Ernst Karl Angelrodt in St. Louis das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen; unter dem 30. Dezember v. J. dem Ministerialrath von Dusch und dem Justizministerialrath Rudolph von Freydoerf das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden: dem Oberpostath Scheurer bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn-Verwaltung in Darmstadt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserl. St.-Annen-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen. Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten unter dem 20. Dezember v. J. der Hofmaler Fr. Winterhalter für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens; unter dem 27. Dezember v. J. der Bürgermeister der Stadt Baden, August Gaus, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St.-Stanislaus-Orden dritter Klasse.

Medaillenverleihungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden: dem Unterrecherber Kasimir Müller in Malsh und dem Unterrecherber Anton Johner in Ettenheim, in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste, die silberne Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen; unter dem 19. Dezember v. J. dem Gendarmeriebrigadier zweiter Klasse Joseph Luz von der dritten Division und dem Gendarmeriebrigadier Alexander Krieger von der ersten Division die silberne Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen; unter dem 30. Dezember v. J. dem Schiffskapitän Mathias Bruggler in Konstanz, in Anerkennung seines bei Rettung dreier Personen vom Wassertode bewiesenen umsichtigen Benehmens und seiner aufopfernden und muthvollen Thätigkeit, die kleine goldene und dem Unterrecherber Peter Kühne, in Anerkennung seines bei diesem Anlaß ebenfalls bewiesenen aufopfernden und muthvollen Verhaltens, die silberne Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienstsachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großherzogl. Hofsecretariate vom 15. Dezbr. v. J. den Professor der Historienmalerei, Feodor Diez dahier, in gleicher Eigenschaft an großherzogl. Kunstschule zu ernennen gnädigst geruht. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldvollst bewogen gefunden, den Oberjägermeister und Jantendanten der Hofdomänen, von Kettner, seiner amtlichen Wirksamkeit im Hofdienste in Folge gestellten unterthänigsten Ansehens mit dem Jahreslohn in Gnaden zu entbinden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Berlin, 11. Jan. Die „Provinzialkorresp.“ sagt bezüglich der österreichischen Politik: „Oesterreich stimmt mit Preußen darin überein, daß irgend ein Vernehmen mit den übrigen deutschen Regierungen nicht eher stattzufinden hat, bis darüber eine Verständigung zwischen den deutschen Großmächten erzielt ist.“

Altona, 10. Jan. (W. L. B.) Die „Schlesw.-Holst.-Ztg.“ theilt mit, daß der Regierungspräsident Heinrich, die Räte Baudissin und Jensen demnächst aus der Regierung ausscheiden und in ihre früheren Stellungen zurückkehren.

New-York, 31. Dez. (W. L. B.) Porter setzt das Bombardement von Wilmington fort; Butler fand den Landangriff unmöglich und kehrte nach Monroe zurück. Lee bereitet einen Angriff vor. Hood wurde durch die Unions-Kanonenboote gehindert, den Tennesseefluß zu überschreiten. Seward zeigte Brasillien an, daß Lincoln die Vorfälle in

Bahia mißbilligt; er werde Kapitän Collins vor ein Kriegsgericht stellen.

Gold 227 $\frac{1}{2}$ Schilling 149 $\frac{1}{2}$ Bonds 108 $\frac{1}{2}$ Baumwolle 118.

Deutschland.

Karlsruhe, 11. Jan. Nachdem Seine Majestät der König von Württemberg bereits gestern Abend Karlsruhe verlassen hatte, erfolgte heute Morgen 10 Uhr 30 Minuten auch die Abreise Ihrer Majestät der Königin. Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, Seine Großh. Hoheit der Prinz Wilhelm und Höchstseiner Gemahlin, sowie Seine Durchlaucht der Prinz Eberhard hatten Sich im Bahnhof eingefunden, um die hohe Frau beim Abschied zu begrüßen; auch die Mitglieder der königlich württembergischen und kaiserlich russischen Gesandtschaften waren daselbst versammelt, um sich bei Ihrer Majestät zu verabschieden.

Seine Hoheit der Prinz Friedrich von Hessen ist heute früh wieder nach Baden abgereist. Ihre königliche Hoheit die Prinzessin Anna von Hessen wird heute Abend dorthin zurückkehren.

Darmstadt, 10. Jan. (W. L. B.) Bei Beratung der Straßprozeßordnung in der Ersten Kammer erfolgte von 24 anwesenden Mitgliedern einstimmig die Zustimmung zu den Beschlüssen der Minorität der Zweiten Kammer und zum Regierungsentwurf, so daß bei der beabsichtigten Stimmenurtheilung die Annahme des Gesetzes gesichert ist.

Dresden, 10. Jan. (W. L. B.) Das „Dresdner Journ.“ verkündigt, daß das neue bürgerliche Gesetzbuch mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten wird.

Berlin, 9. Jan. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt bezüglich des Landtags u. A.:

Nur wenige Tage trennen uns noch von der Eröffnung der diesjährigen Sitzung des Landtags. Hiesige Blätter und Korrespondenzen wollen wissen, daß der König in Person die Session eröffnen werde. Es ist dies insofern von Wahrscheinlichkeit, als das persönliche Entgegenkommen des Souveräns ein neuer Beweis dafür sein würde, wie tief in dem Herzen des Königs der Gedanke wohnt, daß es Angeht der großen nationalen Aufgabe seiner Regierung an der Zeit sei, das Werk des Friedens auch in Bezug auf den innern Haaber zu vollenden.

Die Angabe telegraphischer Depeschen aus Wien über die militärisch-politischen Zwecke des bevorstehenden Besuchs des Prinzen Friedrich Karl am kaiserlichen Hofe sind, wie die „Kreuzztg.“ auf das bestimmteste versichern darf, völlig erfunden. — Als gestern Mittags Prinz Albrecht mit seinem russischen Gespann vom Dom nach dem Palais zurückfuhr, wurden die Pferde plötzlich am Opernplatz wild und nahmen, da sie der Kutsher nicht mehr zu zügeln vermochte, in rasendem Fluge ihren Lauf durch die Behren- und Warzgrafenstraße. An der Jägerstrassen-Ecke flog der Wagen in den tiefen Rinnestein, prallte gegen die massive Rinnesteinbrücke an und ging in Trümmer. Durch den Knack wurden die Pferde zum Stehen gebracht. Der Prinz, der mit seinem Kutsher augenscheinlich in Lebensgefahr geschwebt hatte, kehrte in einer Drojacht in sein Palais zurück. — Am 5. d. M. starb zu Peterwaldau bei Neidenbach i. S. das erbliche Mitglied des Herrenhauses Friedrich Graf zu Stolberg-Wernigerode, Majoratsherr auf Peterwaldau, nach längern schweren Leiden. Er war ein thätiges Mitglied der Reichsbader Konferenz für innere Mission. — Die preussischen Kriegsschiffe „Niobe“, „Mosquito“ und „Rover“ sind nach Bericht vom 27. Dez., der „Dtsch. Ztg.“ zufolge, wohlhalten in Madaira angekommen. Die „Niobe“ ist am 26. Dez. nach dem Cap Verdeischen Inseln weiter gegangen.

Berlin, 9. Jan. Wie der „Rhein. Ztg.“ geschrieben wird, wäre die Antwort der preussischen Regierung auf die letzte österreichische Note (vom 23. Dez.), die schleswig-holsteinische Erbfolge-Frage betreffend, nunmehr im Ministerrath festgesetzt.

Preußen, sagt die „Rhein. Ztg.“, stellt sich darin ganz auf den österreichischen Standpunkt, daß eine Entscheidung in der schleswig-holsteinischen Sache nöthig sei, um dem Land seine Ruhe und den Frieden zu sichern, schließt aber aus dieser Nothwendigkeit gerade das Entgegengesetzte, das sich für Oesterreich ergeben hatte, als es die Uebertragung des Besitzrechts der Großmächte auf den Herzog von Augustenborg vorschlug. Wenn dieser Besitz ein Recht ist, sagt Preußen, so muß auch an ihm festgehalten und es darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Das Besitzrecht bedingt, daß bis zur Entscheidung über die Erbfolge alle Präzendenten zurückgewiesen werden, und daß nur einem solchen Erben dasselbe übergeben werde, welcher volle Ansprüche darauf hat und auf die Bedingung eingeht, welche ihm die jetzigen Besitzer stellen. Preußen macht mithin das Recht für sich geltend, über die Verfassung des Landes und dessen künftiges Verhältniß nach seinen Interessen zu verfügen, und demgemäß auch jedem nicht vollberechtigten Präzendenten das Land vorenthalten zu dürfen. Von einem Anrecht des Bundes an Holstein ist gar nicht mehr die Rede.

In Sorau ist am 8. d. Mts. der Abgeordnete, Kreisgerichts-Direktor a. D. Calow gestorben. Er gehörte dem linken Centrum an und wurde zur Strafe nach Gleiwitz verlegt,

in Folge dessen er seinen Abschied nahm. — Sämmtliche verheiratete preussische Offiziere, welche zu den in den Herzogthümern befindlichen Truppentorps gehören, haben ihre Familien dahin nachkommen lassen; und wie man berichtet, sind von Allen dort Wohnungen auf die Dauer von drei Jahren gemiethet worden.

Berlin, 10. Jan. Der am Freitag auf der Durchreise nach St. Petersburg aus Paris hier angekommene französische Botschafter am k. russischen Hof, Baron v. Falleirand, hat gestern Abend seine Reise nach St. Petersburg fortgesetzt. — Der dänische Gesandte am k. russischen Hof, Frhr. v. Plessen, welcher bekanntlich einige Zeit in Kopenhagen verweilt hat, traf vorgestern früh von dort hier ein. Im Lauf des Tages hatte derselbe Unterredungen mit Frn. v. Bismarck, dem k. russischen Gesandten, Baron v. Dubril, und dem in außerordentlicher Mission hier noch anwesenden dänischen Geh. Rath v. Braestrup. Bereits am Sonntag Abend verließ Fr. v. Plessen wieder Berlin, um auf seinen Posten nach St. Petersburg weiter zu reisen. Die förmliche Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und Dänemark ist nunmehr in vollen Gang. Nachdem am Sonntag der neuernannte Vertreter Preußens am dänischen Hof die Reise nach Kopenhagen angetreten hat, wird binnen kurzem auch ein Gesandter Dänemarks zur Uebernahme seiner Stellung in Berlin erscheinen.

Nach der „Kreuzztg.“ wird der Prinz Friedrich Karl morgen Abend in Begleitung des Generalleutnants v. Wolke, Chefs des Generalstabs der Armee, und mehrerer Adjutanten zu einem Besuch am k. österreichischen Hofe nach Wien abreisen. — Allen umlaufenden Gerüchten von einer politischen Mission Sr. königl. Hoheit wird hier mit großer Bestimmtheit widersprochen. — In der zweiten Hälfte dieses Monats feiern das Garde-Kürassierregiment und das 1. Garde-Dragonerregiment die Jubiläumsschiffe ihres fünfzigjährigen Bestehens.

Bekanntlich haben die im Polenprozeß Verurtheilten gegen das Erkenntniß des Strafgerichtshofs die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das Gleiche ist jetzt auch von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft geschehen. — Heute früh traf der Großfürst Konstantin von Rußland aus St. Petersburg hier ein und reiste alsbald zu seiner erlauchten Gemahlin nach Goslar weiter.

Berlin, 11. Jan. (Sch. M.) Die Abgeordneten haben in einer Vorbesprechung den Beschluß gefaßt, auf die Beratung des Budgets einzugehen. — In dem Polenprozeß beantragt der Oberstaatsanwalt die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Jüterburg, 8. Jan. Die hiesige Staatsanwaltschaft macht unterm 31. v. M. bekannt, daß „unter äußerlich unverfänglichen Adressen seit dem 15. Dez. zahlreiche Briefe mit Beschlag belegt worden, aus denen erhellt, daß längs der Grenze im Departement Gumbinnen eine bisher von Jüterburg geleitete geheime Verbindung von Polen (§ 98 des Strafgesetzbuchs) bestanden hat und noch besteht, die zur Aufgabe hat, Gelder in der Wojwodschaft Augustowo zu erpressen. Sie hat ihren leitenden Kommissarius, ihre Agenten, ihre Steuerheber, ihre Boten, ihre Formulare, ihre Siegel, zieht Kontributionen ein, und verfügt Exekution.“ Der Schluß der amtlichen Bekanntmachung lautet:

Die Behörden werden dringend ersucht, Alles anzuwenden, um die Mitglieder der Verbindung zu entdecken und zu verhaften, insbesondere aber auch im Publikum die Kenntniß des bisher Ermittelten zu verbreiten, damit allgemein die Nothwendigkeit eingesehen werde, den Nachforschungen der Behörden förderlich zur Hand zu gehen. Bleiben die Untersuchungen erfolglos, gelingt es also nicht, unter den polnischen Flüchtlingen die Mitglieder der Verbindung von den übrigen sicher auszufondern, so läßt sich wohl voraussehen, daß unter der Schuld einiger Alle gleichmäßig zu leiden haben werden.

Wien, 9. Jan. Wie die „Wien. Abendpost“ vernimmt, ist der Ministerialrath des Finanzministeriums v. Falkenbacher zum Vertreter Oesterreichs bei der zur näheren Ausführung des Friedensinstrumentes von Oesterreich, Preußen und Dänemark gemeinsam eingesetzten Finanzkommission ernannt worden.

Italien.

Turin, 10. Jan. (W. L. B.) In der Deputirtenkammer beantwortete der Justizminister eine Interpellation dahin: Gala und Mitschuldige seien in Folge moralischer Verpflichtungen begnadigt; Frankreich habe keine Bedingungen gestellt, die italienische Regierung keinen Druck erlitten. Nach einigen Zwischenfällen wurde der Antrag Chiave's, unter Kenntnisaufnahme von dieser Erklärung Tagesordnung zu beschließen, verworfen.

Frankreich.

* Paris, 10. Jan. Die „Patrie“ sagt heute: „Man schreibt mehreren auswärtigen Blättern, daß die Regierung des Kaisers bezüglich der Encyclica ein Rundschreiben an unsere diplomatischen Agenten gesandt habe. Diese Nachricht ist unbegründet. Fr. Drouin de Lhuys hat dem Grafen v. Sartiges, unserm Gesandten in Rom, mittheilen können,

welchen Eindruck das Manifest des heil. Stuhles am Tuilerienhofe gemacht hat; aber es ist durchaus kein Rundschreiben in Betreff dieses Gegenstandes an unsere Agenten bei den auswärtigen Höfen gesandt worden. — Dasselbe Blatt will wissen, daß die Zahl der Kriegsschiffe, welche entworfen werden sollen, um den vom Finanzminister in seinem Bericht bezeichneten Maßregeln nachzukommen, sich auf 33 belaufen wird. — Marschall Mac-Mahon ist am 7. d. in Algier angekommen. — Rente 67. Cred. Mob. 955. Ost. 512.50. Ital. Anl. 65.55.

Spanien.

* Madrid, 9. Jan. Die „Epoca“ sagt, die Diskussion der Adresse werde morgen im Senat beginnen. Das Gerücht von einer neuen Modifikation des Ministeriums scheint unbegründet zu sein.

Dänemark.

Kopenhagen, 7. Jan. (Hamb. Nachr.) Gestern hatte das Folkething eine Sitzung, in welcher die erste Behandlung einiger auf die veränderte Stellung der Herzogthümer zum Königreich bezüglichen Beschlüsse stattfand. Anlässlich des einen, betreffend Ueberführung von Schiffen aus dem Königreich, bemerkte der Finanzminister, es sei durch einen speziellen Fall hervorgerufen. Ein bestimmter Schiffsreheber (in Flensburg oder Apenrade?) würde der dänischen Handelsflotte dadurch eine bedeutende Vermehrung zuführen. Der Gesetzentwurf, betreffend die Zulassung fremder Schiffe zur binnenländischen Frachtfahrt in Dänemark, rief einige von Fanatismus und Geschäftigkeit zeugende Opposition hervor, da verschiedene Redner glaubten, das Gesetz solle Schleswigischen und holsteinischen Schiffen besondere Vortheile verschaffen. Der Finanzminister äußerte, das Gesetz setze Gegenseitigkeit voraus, und so lange die Herzogthümer keine definitive Regierung hätten, könne diese von ihnen nicht erreicht werden. Das Gesetz solle einige Bande lösen, welche die Verbindung mit Schweden, Norwegen und den Dänischen Inseln hemmten. Wir bedürften dringend der Benützung aller unserer Hilfsquellen, wir sollten nicht aus Nationalhaß oder aus Rache uns selbst schaden und wehthun. Dänemark selbst würde vor Allem aus dem Gesetze Nutzen ziehen, denn seine Schiffe würden Küstenfahrt in den Ländern erhalten, wo freie Cabotage eingeführt sei — in Schweden, Norwegen, England und den Dänischen Inseln. Obgleich aus den Vorträgen des Finanzministers hervorging, daß die Herzogthümer, so lange das dortige Provisorium fortdauert, keinen Nutzen aus dem Gesetze haben können, fuhren doch mehrere Redner, z. B. A. Hage und Koepfstorff, fort, zu behaupten, es werde um der holsteinischen Schiffer willen erlassen! Beide gaben ihrem hysterischen Nationalhaß gegen alles Deutsche in ungebührlicher Weise Ausdruck. Der Uebergang zur zweiten Behandlung wurde mit 38 gegen 29 Stimmen genehmigt. Koepfstorff's Aeußerung, daß man „schleswig-holsteinische Landesverräther!“ geheet und in dänischer Uniform sehen müsse, zielte wohl theils auf den Baron Otto Pleßen, theils auf die Prinzen Julius und Johann von Glücksburg ab.

Kopenhagen, 7. Jan. (Nat.-Ztg.) Uebermorgen tritt hier der am 4. Nov. v. J. aus Rücksicht gegen den Reichsrath vertagte dänische Reichstag zusammen; es dürften sich bedeutende Schwierigkeiten ergeben, da die meisten Mitglieder des Reichsraths zugleich dem Reichstage angehören und hierdurch also die Möglichkeit gleichzeitiger Verhandlungen beider Landesvertretungen ausgeschlossen ist. — Der zum Mitglied der Kommission für die Feststellung der neuen dänischen Landesgrenze ernannte dänische Generalstabs-Hauptmann v. Schüller befindet sich seit einigen Tagen in Kolding. Er harret dort in Begleitung eines Adjutanten und mehrerer Geometer einer schließlichen Weisung, um an der Grenze mit den Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs zusammenzutreffen. — Wie verlautet, hat die Direktion der dänischen Nationalbank dem früheren Bankassessor Lorm in Flensburg eine Gratifikation von 5000 Thalern zuerkannt als Belohnung für den Dienst, welchen der Genannte zur Zeit des Vorrückens der deutschen Verbündeten im Schleswigischen bekleidete, indem er einen Silbervorrath von 200,000 Thalern in Papiergeld umsetzte und so der Nationalbank übermittelte. — Eine vom 4. d. M. datirte Bekanntmachung des Justizministers erteilt den Schweißern für Reffen in Dänemark die Passfreiheit. — Längs der südlichen und südwestlichen Küste der Insel Fühnen ist eine gegen den in der letztern Zeit in großartigem Maßstab betriebenen Waarenschmuggel gerichtete besondere Küstenbewachung organisiert worden; verschiedene vertriebene schleswig'sche Zollbeamte und zahlreiche ehemalige schleswig'sche Gendarmen sind dort angestellt worden.

Kopenhagen, 9. Jan. Bei der heutigen Wiedereröffnung des Reichstags-Folkething's verkündete der Präsident, daß der Abgeordnete Hansen (Veiter der Bauernfreunde) einen von 16 Meinungsgegnern unterstützten Antrag eingebracht habe, welcher bezwecke, die in der Rundgebung des Königs vom 2. Okt. 1855 bekannt gemachte Beschränkung des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 aufzuheben, mithin also das alte Grundgesetz zu rehabilitiren.

Amerika.

* New-York, 28. Dez. Daß die Expedition des Admirals Porter unverrichteter Sache von Wilmington zurückgekehrt sei, war eine auf Irrthum beruhende Angabe. Nur ein Schiff, der „Santiago de Cuba“, war von der nordkarolinischen Küste nach Fort Monroe gekommen, um Depeschen zu überbringen, welche, statt ein Aufgeben des Angriffsplanes anzuzeigen, vielmehr die Erneuerung des Bombardements gegen Fort Fisher am 26. d. meldeten. Richmonder Blätter nennen es eine sehr bedenkliche Sache, daß die Bundesstruppen sich oberhalb des Forts Fisher festgesetzt hätten; es werde doppelte Anstrengung kosten, sie von dort zu vertreiben, als die Verhütung der Landung erfordert haben würde. Am 24. war der erste Angriff auf das Fort gemacht und am 25. wiederholt worden; die Baracken und Magazine sollen in

Feuer aufgegangen sein, die Besatzung sich schon in die schutzlosesten Kasematten zurückgezogen haben. Welchen Erfolg die Explosion des an die feindlichen Werke möglichst nahe angebrachten Pulverbootes gehabt, ist noch nicht bekannt.

Die aus Savannah vom 22. Dez. datirte Depesche Sherman's, worin er dem Präsidenten die Einnahme der Stadt meldet, lautet: „Ich erlaube mir, Ihnen als Weihnachtsgabe die Stadt Savannah mit 150 schweren Geschützen und Waffen von Munition und dazu mit 25,000 Ballen Baumwolle anzubieten.“ Am dem Abend desselben Tages berichtet General Foster von einem Besuch in Sherman's Hauptquartier in Savannah; er gibt die gemachte Beute auf 33,000 Ballen Baumwolle, 150 Kanonen, eine Menge Kriegsmaterial, 3 Dampfer, 13 Lokomotiven und 190 Eisenbahnwagen an, und fügt die Nachricht von der Gefangenahme einer Truppe von 800 Mann hinzu. Die Schiffswerfte, sowie die Panzerwerke hatte der Feind vor dem Abzuge zerstört. Sonst war die Stadt unversehrt; die Einwohnerzahl, 20,000 Köpfe zählend, wohlgefunnt und ruhig. — In einer Depesche aus Monroe findet sich eine ausführlichere Darstellung der Einnahme Savannah's. Am 20. hatte Sherman, nachdem er die Umzingelung der Stadt nahezu vollendet und Fort Lee nebst mehreren weniger bedeutenden Außenwerken genommen, einen Parlamentär abgesandt, um den Feind zur Uebergabe aufzufordern; er werde sonst das Bombardement beginnen. Die Antwort Hardee's lautete: seine Verbindungen seien noch offen, seine Mannschaften auf's beste verproviantirt und ausgerüstet; seit stehe sein Entschluß, den Platz bis zum äußersten Augenblick zu vertheidigen, die seinem Schutze anvertrauten Einwohner und deren Habe vor feindlichen Uebergriffen zu wahren. Auf solche Antwort hin traf Sherman alle Vorbereitungen zu einem Sturm auf die Festung. Als aber der Morgen des 21. Dez. dämmerte, brachten die Streitruppen die Botenschaft, daß der Feind seine Verschanzungen geräumt habe. Sofort rückten einige Regimenter Infanterie vor, nahmen Besitz von den verlassenen Schanzen, und bald nachher zog Sherman an der Spitze seines Stabes in die Stadt ein, deren Schlüssel ihm eine Deputation der Bürger überlieferte. General Hardee's stolze Erwiderung war eine Finte gewesen. Während der Nacht hatte er, fürchtend, es könne ihm der einzige Rettungsweg abgeschnitten werden, in aller Stille den Rückzug angetreten. Nach Norden den Fuß überschreitend, hat er sich nach Charleston, Andere sagen nach Columbia begeben; doch meldete er am 24. oder 25. dem General Beauregard, daß ein Korps nordstaatlicher Infanterie mit Kavallerie und Artillerie von Savannah in der Richtung nach dem Altamaha-Flusse abmarschirt sei, gegen dessen weiteres Vordringen er jedoch wirksame Anordnungen getroffen habe. Es wäre hieraus zu schließen, daß wenigstens ein Theil der Hardee'schen Truppen sich südlich vom Savannah-Fluß befunden habe. Richmonder Blätter glauben, daß das erwähnte nordstaatliche Korps den Auftrag habe, die angeblich in Andersonville detinirten Kriegsgefangenen zu befreien, und stellen die Vermuthung auf, daß Sherman selbst von Fort-Royal nach Brunsdenville, dem Knotenpunkte der georgischen und karolinischen Eisenbahnen, aufbrechen werde, um von dort, den Schienenwegen folgend, nach Virginien vorzumarschiren.

General Thomas datirt seine letzte Depesche vom 26. Dez. aus dem Hauptquartier Pulaski. Von der Vorhut war ihm gemeldet worden, daß der flüchtige Feind, von Stevenon in Alabama her einen Flankenangriff befürchtend, den Weg nach Bainbridge, 8 Meilen von Florence, eingeschlagen. Doch heißt es in einer nichtamtlichen Depesche aus Columbia vom 28. Dez.: Den Angaben eingehender Gefangenen zufolge habe Hood am 25. Florence selbst erreicht, und am folgenden Tage mit dem Uebersehen der ihm noch gebliebenen Truppen auf das südliche Ufer des Tennessee begonnen.

Wie verlautet, beabsichtigt Präsident Lincoln aufs baldigste die Aufmerksamkeit des Kongresses wieder auf die Amendment der Verfassung in Betreff der Abschaffung der Sklaverei zu lenken und Alles anzubieten, um diesen bedeutungsvollen Schritt nicht einen Augenblick länger hinauszuschieben, als die Bestimmungen der Verfassung es erfordern. Der Kongress hat eine Kommission ernannt, welche eine durchgehende Revision der Panzerflotte vornehmen soll.

Baden.

* Pforzheim, 11. Jan. Unsere, nun bald 300 Jahre alte, zur Zeit einer hier herrschenden ansteckenden Krankheit behufs der Pflege der Kranken und Sterbenden entstandene „Singer-Gesellschaft“ hat am letzten Sonntag wieder ihren Jahrestag gefeiert. Ich erwähne über die betreffende Feierlichkeit und die üblichen Verhandlungen nur, daß gemäß dem jetzigen Zweck der Gesellschaft dieselbe wieder an Nothleidende Unterstützungen in einem ansehnlichen Betrag beschloß und daß dabei auch in der Ansprache des letztjährigen Obermeisters der Gesellschaft (Hrn. Ch. Weda), sowie in der Rede des bei der Feier funktionirenden Geistlichen (Hrn. Deban Niehm) und den ausgedehnten Toasten dem Andenken eines hochverdienten verstorbenen Mitgliedes, des für das Jahr 1865 als Obermeister gewählten Obermeisters R. Berrenner würdig gedacht wurde. Für die Jahre 1865 und 1866 wurden in der üblichen Weise als „Obermeister“ gewählt: die Hrn. Ghr. Weder und Bürgermeister Bruner. Hr. G. Nibelberger bekleidet das Amt eines „Sädelmeisters“. — Aus der vorgestern hier stattgefundenen Schöffengerichts-Sitzung ist als eigentümliches Vorkommniß zu erwähnen, daß ein Kommissionär, der gegen Schauspiel-Direktor Jinter eine Ehrenkränkungserhebung hatte, bei der öffentlichen Verhandlung nicht erschien, was natürlicher Weise allgemeine Heiterkeit erregte.

Mannheim, 10. Jan. Heute wurde die Rheinbrücke wieder aufgeführt.

Vermischte Nachrichten.

— Weimar. (Schillerstiftung.) Einem Bericht der „Allg. Ztg.“ entnehmen wir: „Mit der Wiederherstellung der Heilmitteln der Stiftung hat es keine Gefahr. Selbst unter den Empfangenden, welche pflichtgemäß befragt wurden, ob sie auch unter den gegenwärtigen Bedingungen ihre Bezüge aus der Zentralkasse fortsetzen wollten, ist nur Einer gewesen, der, aus persönlichen Gründen, mit Nein ge-

antwortet; die Meisten haben stillschweigend, Einige ausdrücklich, Einzeln freudig ihre Einwilligung zu der sachungsmäßigen Veröffentlichung ihrer Namen erteilt. Somit steht nichts mehr im Weg, daß wir die Liste der Pensionäre der deutschen Schillerstiftung auslegen. Lebenslänglich sind zur Zeit in dieselbe eingetragen: Julius Rosen, Eduard Wörte, Wilhelm Alexius, Otto Ludwig, Karl v. Holtei, ferner zwei Männer aus der alten Theatergarde: Ederer und v. Jagtbaas, der verdienstvolle Dramaturg Köhler, der Populärhistoriker Burkhardt in Leipzig, unheilbar erblindet, und endlich ein Wittwen-Kleeblatt: de la Motte Fouquet's, Wilhelm Hauff's, Ludwig Beckstein's. Periodische Gewährungen, auf ein oder mehrere Jahre, beziehen: Karl Beck, Hermann Kurz, Hermann Kling, R. Prutz, Leopold Feldmann, Eise Schmidt, Ludwig Storch, Hermann Schiff, Julius Bacher, Alexander Jung, Melchior Meyr, Adolph Beising, Braun von Brauntal, Frau Pfannenstüdt (Burrow), Frau Luise Otto; außerdem die nachstehende ansehnliche Reihe Hinterlassener: eine Enkelin Herber's, Leopold Scherer's Tochter, Muska's Schwiegermutter, die Tochter Methusalem Müller's, die Wittwen bzw. Waisen Eduard Duller's, Karl Haltaus', Karl Heinke's, Ludwig Köhler's, Reinhold Köhler's, Franz Kottenkamp's, Gustav Liebert's, Hermann Marggraf's, Theodor Mügge's, Otto Ruppert's, Ludwig Seeger's, D. L. Wolff's. Die Beträge der obengenannten Pensionen bewegen sich in einer Scala von 150 bis 500 Thlrn. jährlich; in vereinzelten Ausnahmefällen ist weniger als 150 Thlr. gegeben worden, und nur einmal mehr als 500, in der außerordentlichen Ehrengabe von 1000 Thlrn., welche die Dresdener Vertheilung ihrem ehemaligen Mitglied Karl Gußow darbot, und welche dieser selbst veröffentlichte. Der Gesamtbetrag der zum 1. Jan. 1865 fällig gewordenen Raten beläuft sich in runder Summe auf 3800 Thlr. Sie sind, nach Beschluß der Verwaltungsraths-Konferenz vom 19. Dez. v. J. durch Verkauf von Staatspapieren aus dem Vermögen der Zentralkasse flüssig gemacht worden; eine besagtenwerthe, aber nothwendige Maßregel, weil dem Interdikt des Dresdener Kultusministeriums Seitens der dortigen Zweigstiftung sofortige, streng genommen sogar zurückgreifende, Folge geleistet, und die letzte noch im alten Jahr völliige Rate nicht mehr bezahlt wurde.

— Breslau, 6. Jan. (Nat.-Ztg.) Das hiesige Stadtgericht hat in zwei Prozessen des Abgeordneten, Kreisrichters Sellen gegen den Justizsekretär auf Zahlung des zur Deckung der Stellvertretungs-Kosten zurückbehaltenen Gehalts erkannt. In dem einen Prozeß, in welchem der Bagatellkommissar zu entscheiden hatte, ist gestern die Klage abgewiesen, und in dem zweiten, in welchem die Prozeßdeputation erkannt, ist der Justizsekretär zur Zahlung verurtheilt worden.

— Wachtel. Unter der Ueberschrift: „das hohe C entlassen“ berichten Wiener Blätter, daß Hr. Wachtel von der Direktion des Hof-Operntheaters in Wien seine Entlassung genommen (nach einer andern Version erhalten) habe.

— Bodensee. Gürtelbahn. Wegen Schwierigkeiten zwischen Bayern und Württemberg über den Anschluß der beidseitigen Bahnen hat die Regierung von St. Gallen beschlossen, eine Konferenz anzustreben, welche nur zwischen Oesterreich, Bayern und der Schweiz gepflogen und die Errichtung einer Bahn von St. Margarethen bis Lindau zum Zweck hätte. (Schweiz, Bl.)

— Paris, 9. Jan. Der älteste aller französischen Kupferstecher, Viktor Terrier, ist auf gräßliche Weise um's Leben gekommen. Er wurde in der Rue St. Honoré, dem Theatre Francais gegenüber, überfahren. Er war bereits 87 Jahre alt.

△ Karlsruhe, 10. Jan. Heute wurde die erste öffentliche Sitzung des groß. Verwaltungs-Gerichtshofs unter dem Vorsitz des Präsidenten, Hrn. Staatsraths Weigel, abgehalten. Dieser neue Gerichtshof hat seinen Sitz in dem ehemaligen Kreisregierungs-Gebäude (Ersprinzenstraße Nr. 7), in dessen unterm Stockwerk der Saal für die öffentlichen Sitzungen hergerichtet ist. Die an sich etwas kleinen, jedoch für das gewöhnliche Bedürfniß wohl ausreichenden Räumlichkeiten waren heute von einem ansehnlichen Publikum angefüllt. Bevor die auf die Tagesordnung gestellten 5 Fälle zur Verhandlung kamen, hielt der Präsident eine Ansprache an die Versammlung, worin er die Bedeutung der neuen Verwaltungseinrichtung, insbesondere der neuen Verwaltungs-Rechtspflege und Gerichte auseinandersetzte. Nach ihm ergriff der als Vertreter des Staatsinteresses erschienene Hr. Ministerialrath v. Dusch das Wort, um die Aufgabe, welche in dem neuen Verfahren der Vertretung des Staatsinteresses gesetzt ist, und die Stellung, welche dieselbe sowohl dem Gerichtshof als den Parteien gegenüber einnimmt, zu beleuchten. Wir lassen diese beiden Vorträge so viel möglich wörtlich hier folgen, da sie geeignet sind, die Grundlagen und Grundsätze der neuen Einrichtung der Verwaltungs-Rechtspflege ins hellste Licht zu setzen.

Hr. Staatsrath Weigel sprach: Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren! bei der Eröffnung der ersten öffentlichen Sitzung des Verwaltungs-Gerichtshofs die Fundamentallage unserer neuen Verwaltungseinrichtung, deren wesentlichen Bestandtheil dieser Gerichtshof bildet, einer kurzen Beleuchtung zu unterziehen.

Es dürfte dies nicht überflüssig erscheinen, da nicht immer ein richtiger Maßstab an die Beurtheilung unserer neuen Einrichtungen angelegt wurde und daher eine besonnene objektive Prüfung dieser tief eingreifenden Frage noch immer zum Verständniß und von da zur Verständigung führen kann. Möchten die wenigen Worte, welche heute zu sprechen mir vergönnt ist, hiezu einige Anregung geben.

Eine aufmerktsame Gesetgebung muß den Grund und den Zusammenhang aller realen Lebensordnungen und Verhältnisse aufsuchen und prüfen.

Diese aber sind wieder das Produkt der unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiete der Kultur, der Wirtschaft, der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse.

Diesem Flusse des Lebens darf die Gesetgebung nicht fremd bleiben, sie hat ihn stets mit offenem Auge zu verfolgen und die wahrhaft fruchtbringenden Ideen in demselben in ihre Gestaltungen aufzunehmen.

Es ist dies ganz besonders der Fall bei der Verwaltung des Staats.

Die Verwaltung ist es vorzugsweise, welche die in der Staatsverfassung niedergelegten Grundsätze zur praktischen Geltung und zum Vollzuge bringt, ihnen Leben und Bedeutung gibt; sie ordnet ganz wesentlich das Zusammensein im Staate, sie ist der wahre Ausdruck der Verfassung desselben. Eine unbedingte Anforderung ist es daher, daß die Verwaltungseinrichtungen eines Staats auf der Grundlage der Verfassung desselben beruhen müssen, wenn nicht eine dem

Ganzem schädliche Reibung in dem organischen Gefüge entstehen soll. Betrachten wir hiernach die Fundamentalsätze der neuen Verwaltungseintrichtung, welche zugleich auch als die wesentlichsten Abänderungen der bisherigen Zustände erscheinen.

Die erste Hauptabänderung liegt in der Mitwirkung des bürgerlichen Elementes bei der Bezirksverwaltung. Im konstitutionellen Staate lebt der Staatsangehörige nur unter dem Gesetze, die er durch die Mitwirkung seiner Repräsentanten sich selbst gegeben hat, und er steuert nur zu den öffentlichen Abgaben, welche er auf gleiche Weise sich selbst aufliegt.

Es liegt nun in der That der Gedanke sehr nahe, daß, wenn die Staatsangehörigen durch Theilnahme an der Gesetzgebung und durch das Steuerbewilligungs-Recht eine entscheidende Mitwirkung an der allgemeinen Landesverwaltung haben, ihnen eine solche doch kaum verweigert werden kann auf einem andern Gebiet, das ihnen weit näher gerückt ist, und ihre Interessen unmittelbar berührt, als jenes, nämlich auf dem Gebiet der Bezirksverwaltung.

Es müßte dies nun so auffallender erscheinen, als die Gesetzgebung schon längst den Grundsatze anerkannt hat, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig unter Aufsicht des Staates zu verwalten haben.

Es wirt sich daher die sehr nahe liegende Frage auf, ob ein hinreichender Grund vorhanden, oder, besser gesagt, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, das Recht, welches den Staatsangehörigen in dem untersten, wie in dem obersten Ring der Staatsverwaltung eingeräumt ist, in dem mittleren und verbindenden Ring dieser Kette zu verlagern, und damit auf dem Gesamtgebiete der Verwaltung sich einander entgegenstehende Grundsatze neben einander walten zu lassen?

Die Gründe für die Verlegung dieser Frage müßten sehr gewichtig sein, wenn sie bei solcher Rechtslage in die Wagshale fallen sollten. Aber es sind auch keine aus dem innern Wesen der Frage hergenommene Gründe gegen diese Einrichtung vorgebracht worden, es wurden mehr — in äußern Verhältnissen liegende — Versuche unternommen, welche diese Verlegung des bürgerlichen Elementes an der Bezirksverwaltung als einen Versuch bezeichneten.

Wenn aber wirklich das neue Verwaltungs-Gesetz ein Versuch sein sollte, so wird man wohl billig fragen dürfen:

War es nicht auch ein und noch viel größerer Versuch, als man vor bald 50 Jahren durch die Einführung der Verfassung mit einem Schlag die Bürger zur Theilnahme an der Gesetzgebung und mittelst des Steuerbewilligungs-, Petitions-, Beschwerde- und Anklage-Rechts an der Verwaltung des Staates berief?

Man sehe sich um im Lande, ob man noch einen urtheilsfähigen Mann findet, der es beklagt, daß man diesen Versuch gemacht hat, und der etwa wünscht, daß wir in die absolute Staatsform zurückverkehrt werden sollen.

War es ferner nicht auch ein Versuch, als schon vor 30 Jahren an einem Tage sämtliche Gemeinden des Landes der Bevormundung des Staates entzogen, und für berechtigt erklärt wurden, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten, und als ihnen zugleich eine diese Selbständigkeit verbürgende Verfassung gegeben wurde?

Man hat damals von mancher Seite noch stärkere Befürchtungen äußern hören, als jetzt; und ist wohl noch Jemand im Lande, der im Ernst die alten Zustände wieder eingeführt sehen möchte?

Wäre z. B. heutiges Tages das frühere Kooperations-System bei den Gemeindevorständen auch nur auf eine kurze Spanne der Zeit sich noch halten lassen, — ein System, das zu den jetzt noch nicht ganz verlassenen Denunziationsprozeffen führte, die den Frieden in den Gemeinden und Familien bis in das Mark hinein vergifteten?

Oder hat das Recht der Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten die Gemeinden in ihren wirtschaftlichen Angelegenheiten zurückgebracht?

Jeder Sachkundige wird diese Fragen verneinen. Die staatliche Vormundschaft vermochte nicht Das zu leisten, was der nach und nach erwachten Erkenntnis gelang, daß auf der Monarchischen Wohlbehaltlichkeit der Gemeinden auch wesentlich die sittliche und geistige Entwicklung ihrer Angehörigen beruht.

Der erfreuliche Ordnungssinn und das Verständnis des eigenen Haushalts konnte nur dann in den Gemeinden geschaffen werden, wenn man ihnen ihre eigenen Angelegenheiten zur Ordnung auch selbst überließ und kraft des Staats-Aufsichtsrechts nur da einschritt, wo es dringend notwendig war.

Und die guten Früchte sind nicht ausgeblieben. Der ökonomische Stand unserer Gemeinden ist unter der Herrschaft der Gemeindeordnung unzweifelhaft ein besserer geworden, als er früher war; und wenn auch neben einer einseitig geleiteten Staatsaufsicht noch manche andere Umstände günstig hierauf eingewirkt haben, so darf doch hierbei die eigene Thätigkeit und der feste Wille der größten Zahl der Gemeinden, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch rasche Tilgung der Schulden zu heben, nicht gering angeschlagen werden.

Auch auf einem andern Gebiete des Rechtslebens wurde eine Reform vorgenommen, die man eben so gut als einen Versuch bezeichnen kann, wie die Einführung des Verwaltungs-Gesetzes, — ich meine die Einführung des Geschworenengerichts.

Eine starke Zahl namhafter Rechtsgelehrten in Deutschland hat lange gegen dieses Institut gekämpft, und dennoch hat es sich bei uns bald eingebürgert.

Niemand wünscht dessen Aufhebung. Wenn also nach der ganzen Lage unseres öffentlichen Rechts in Bezug auf die Organisation der Bezirksverwaltung eine, und zwar sehr fühlbare Lücke bestand, so hatte schon diese die Gesetzgebung auffordern müssen, die verfassende Hand an die Frage zu legen.

Aber der bisherige Zustand wurde zum völligen Widerspruch, nachdem in die Justizgesetzgebung unseres Landes ein Grundsatze angenommen wurde, welcher für eine gute Verwaltung eben so unentbehrlich ist, wie für eine gute Rechtspflege, — ich meine den Grundsatze der Unmittelbarkeit des Verfahrens mit allen seinen Konsequenzen.

Montesquieu hat bekanntlich den etwas drastischen Satz ausgesprochen:

„Eine gute Verwaltung ist besser, als das beste Gesetz.“

Soll aber eine Verwaltung eine wirklich gute sein, so muß sie die Interessen, die Bedürfnisse, die Kulturzustände des Volks genau im Auge fassen, und ihr Vorgehen darnach bemessen; ihre Organe müssen daher dem Volke möglichst nahe gerückt sein, um diese Zustände sicher und klar erforschen, und das Zweckentsprechende vortreten zu können.

Dies kann aber wohl in keiner Weise wirksamer geschehen, als wenn in angemessener organischer Verbindung Männer aus dem Volke, und

zwar — so viel möglich — die besten und tüchtigsten bei der Bezirksverwaltung mitwirken, und wenn bei allen wichtigeren Entscheidungen auf diesem Gebiete ihre Einsicht und Erfahrung mit in die Wagshale der Entscheidung fällt.

Wie hiedurch der Verwaltung Vertrauen, so wird auch den bürgerlichen Kreisen vermehrte Kenntniß des öffentlichen Rechts und größerer Befähigung, in den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken, zugeführt werden.

Bei dieser Rechts- und Sachlage der Dinge wird es wohl natürlich erscheinen, wenn in das neue Verwaltungs-Gesetz der Grundsatze aufgenommen wurde.

Eben so klar und einfach erscheint es mir, wenn das neue Verwaltungs-Gesetz als zweiten Fundamentalsatz aufgenommen hat, daß die Verwaltung der eigenen Interessen den Beteiligten selbst überlassen bleibe.

Man hat ja von allen Seiten und aus ganz entgegengesetzten Lagern sich über die Staatsomnipotenz beklagt, und nicht mit Unrecht verlangt, daß man die großen Korporationen, wie die einzelnen Personen und Lebenskreise ihre Angelegenheiten frei und möglichst unbeeinträchtigt durch das Eingreifen der Staatsgewalt besorgen lassen soll.

Das neue-Gesetz erkennt, wie gesagt, diesen Grundsatze an, und hat vorläufig einen Rahmen geschaffen, in welchen außer den dem Kreisverbande fakultativ schon jetzt zur eigenen Besorgung überlassenen Gegenständen auch diejenigen Einrichtungen noch eingepaßt werden können, welche spätere Gesetze etwa als Obliegenheiten der Kreise bezeichnen mögen.

Man wird also Das, was man Jahre hindurch verlangt, nicht deswegen bestreiten können und wollen, weil es jetzt gegeben wurde. Indessen bedarf dieser Theil der neuen Einrichtung noch des weitern Ausbaues durch die Gesetzgebung, und es mag daher genügen, nur kurz auf das Prinzip selbst hingewiesen zu haben.

Der dritte Fundamentalsatz des neuen Gesetzes spricht aus, daß eine selbständige, in der obersten Instanz von den politischen Verwaltungsbehörden getrennte Verwaltungs-Rechtspflege bestanden soll.

Der innern Staatsverwaltung ist die große Aufgabe gestellt, auf der Grundlage der in der Staatsverfassung ausgesprochenen Grundsatze alle die verschiedenartigen Verhältnisse des innern Staatslebens dem Staatszweck gemäß zu ordnen und die gegebene Ordnung zu handhaben.

Sie hat hierbei beobachtend, vorbeugend, überall das öffentliche Interesse im Auge habend, nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu verfahren. Die Verwaltung darf aber über der Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen deren Rechtmäßigkeit nicht außer dem Auge lassen.

Je mehr sich die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verwaltung ausgebildet, desto schärfer tritt auch das Recht mit seinen Anforderungen an die Verwaltung auf.

Vor der Einführung von Verfassungen lag die ganze Verwaltung in den Händen der Regierung. Wenn auch einzelne Theile derselben durch allgemeine Bestimmungen normirt wurden, so waren es deren doch gewöhnlich nur sehr wenige, die meistens waren dem Ermessen der Regierungsbehörden anheimgestellt, die im einzelnen Falle die Entscheidung meist nach Zweckmäßigkeitserwägungen gaben und vollzogen.

Anders gestaltete sich die Sache seit der Einführung der Verfassungen. Die wichtigsten Fragen der innern Staatsverwaltung wurden durch umfassende Gesetze geregelt; ich erinnere in Bezug auf unsere speziellen Verhältnisse nur an die Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über das Schulwesen, die kirchlichen Verhältnisse, über die Gewerbe, die Forst- und Landwirtschaft.

Neben dem Verfassungsrecht bildete sich ein eigenes Verwaltungsrecht, neben der Pflege der Interessen entwickelten sich auch Rechtsverhältnisse, welchen die gleiche Achtung und der gleiche Schutz wie den Privatrechten gebührt.

Es kam daher darauf an, die Handhabung des Verwaltungsrechts so zu ordnen, daß die im öffentlichen Recht wurzelnden Ansprüche des Einzelnen an den Staat und umgekehrt, und ebenso die Ansprüche Einzelner unter sich nach festen Rechtsgrundsätzen und nicht ausschließlich nach Zweckmäßigkeitserwägungen entschieden werden, und daß andererseits die Verwaltungs-Rechtspflege in einen organischen Zusammenhang mit der Verwaltung selbst gebracht werde, damit keine den sichern Gang der letzteren hemmende Reibungen entstehen.

Um diese Zwecke zu erreichen, hat das Gesetz die Streitige Rechtspflege auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts von der politischen Verwaltung getrennt, und die erstere eigenen Behörden — den Verwaltungsgerichten — überwiesen. Dieser Grundsatze ist gewiß an sich ein richtiger; denn die beiden Gebiete der Staatsthätigkeit sind verschiedenen ihrer innern Natur nach und beanspruchen daher auch eine verschiedene Handhabung und Ordnung, ganz abgesehen davon, daß bei dem entgegengesetzten System eine Verwaltungsbehörde sehr oft in die missliche Lage verkehrt wird, über Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich über ihre eigenen Anordnungen entspinnen, oder bei welchen sie als Aufsichtsbehörden zur Vertretung des öffentlichen Interesses gegen Einzelne in Bezug auf den Streitgegenstand berufen sind.

Als Verwaltungsgericht sind bestellt: in erster Instanz der Bezirksrath, in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof; beide Instanzen sind kollegialisch eingerichtet und für beide ist ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, welches den Beteiligten volle Gewähr geben soll, daß ihre Ansprüche gründlich erörtert, unparteiisch und gerecht entschieden werden.

Als Grundlagen dieses Verfahrens gelten folgende Sätze: Die Beteiligten können sich in allen Verwaltungsstreitigkeiten durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Man sollte kaum glauben, daß das neue Verwaltungs-Gesetz diesen einfachen, aus den klarsten Rechtsansforderungen hervorgehenden Satz, dieses prozessualische Grundrecht den Beteiligten erst einräumen müßte. Und doch ist es so; denn die Anwälte waren durch frühere Verordnungen theils direkt, theils indirekt von der Vertretung der Parteien in Verwaltungssachen zurückgebannt, wenn auch die Praxis nach und nach eine mildere geworden war.

Die neue Bestimmung ist aber hoch anzuschlagen, nicht nur wegen des vermehrten, oder, besser gesagt, den Beteiligten erst vollständig gewährten Rechtsschutzes, sondern auch wegen der unzweifelhaft günstigen Einwirkung, die sie auf die Ausbildung unseres Verwaltungsrechts übt.

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten sowohl in erster als in zweiter Instanz ist öffentlich.

Es kann hier nicht die Rede davon sein, die größern Vorteile hervorzubringen, welche das öffentliche Verfahren gewährt; es mag an der Bemerkung genügen, daß die Einführung desselben in die Verwaltungs-Rechtspflege ein Gebot der Nothwendigkeit war.

Denn in der bürgerlichen Rechtspflege, sowie in der gerichtlichen und polizeilichen Straf-Rechtspflege der Grundsatze des öffentlichen Verfahrens in der ausgehehnten Weise zur Geltung kam, so durfte und konnte in der Verwaltungs-Rechtspflege der Grundsatze des geheimen Verfahrens nicht fortbestehen, wenn man nicht von vorn herein den Grund zum Mißtrauen gegen diesen wichtigen Zweig der Rechtspflege legen wollte.

Mit der Öffentlichkeit Hand in Hand geht der Grundsatze des mündlichen Verfahrens, welches, soweit es mit der wegen des Rekursverfahrens notwendigen Fixirung des tatsächlichen Materials durch die Schrift — als zulässig erscheint, gleichfalls eingeführt wurde.

Im Uebrigen ist das bisherige Informativverfahren, wie es auch nach dem neuesten Gesetz für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht, mit möglicher Anlehnung an die Vorschriften der bürgerlichen Prozedurordnung beibehalten.

Durch diese allgemeine und eine Reihe von weitem Detailvorschriften ist dafür gesorgt, daß in den Streitigen Verwaltungssachen ein mehr geordnetes, die gebaute Entscheidung mehr verbürgendes Verfahren, als es das bisherige war, eingeführt wurde.

Die Aufgabe, ein allen Anforderungen und Rücksichten entsprechendes Verfahren für Verwaltungsstreitigkeiten festzustellen, ist eine schwierige, und es war gewiß zweckmäßig, daß der große Regierung durch das Gesetz gestattet wurde, vorerst die beschalligten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, über diesen Gegenstand Erfahrungen zu sammeln, und dann erst eine Gesetzentwurf zu machen.

Die Verhandlungen dieses Gerichtshofs werden reichlichen Stoff hierzu bieten.

Wenn die Gesetzgebung auf diese Weise für eine unparteiische und gründliche Verwaltungs-Rechtspflege gesorgt hat, so war sie auf der andern Seite auch bemüht, der zweiten der oben bezeichneten Anforderungen Rechnung zu tragen, nämlich der Herstellung eines organischen Zusammenhangs der Verwaltungs-Rechtspflege mit der eigentlichen Verwaltung, damit beide nebeneinander ohne Störung der notwendigen Einheit im Gange der Verwaltung sich bewegen.

Es ist dies vor Allem in wirksamer Weise dadurch geschehen, daß überhaupt das Gebiet der Verwaltungs-Rechtspflege fest abgegrenzt wurde, und daß diese nur in den ihr bestimmt zugewiesenen Streitigkeiten zu entscheiden hat und ihr selbstverständlich keinerlei Anordnungsrecht zusticht.

Es ist ferner, was die erste Instanz anlangt, durch das Rekursrecht des Beamten dafür gesorgt, daß durch Entscheidungen des Bezirksraths die Einheit des Gedankens der Verwaltung und die Einheit des Rechts nicht gefährdet werden kann.

In der zweiten und letzten Instanz aber hat der Verwaltungs-Gerichtshof einen Vertreter des öffentlichen Interesses, den das betreffende Ministerium bezieht, vor seiner Entscheidung zu hören. Er stellt und begründet in der öffentlichen Sitzung seine Anträge. Auf diese Weise steht der Gerichtshof mit den betreffenden Ministerien im richtigen, ununterbrochenen, organischen Zusammenhang.

Auch in Frankreich ist bekanntlich die Verwaltungs-Rechtspflege in oberster Instanz nicht mit der Verwaltungsbehörde verbunden.

So viel an der Einrichtung des Staatsraths geändert worden ist, so viele Wandlungen überhaupt das gesammte französische Staatswesen durchlaufen hat, — die Einrichtung einer selbständigen Verwaltungs-Rechtspflege ist geblieben, und sie wurde sogar in einem Umfang aufrecht erhalten, daß sie vielfach in das Gebiet des Privat-Rechts und damit in die bürgerliche Gerichtsbarkeit übergriff.

Dieses sind die drei Fundamentalsätze der neuen Verwaltungsorganisation. Die Sätze selbst sind nicht neue, sie wurden in der Wissenschaft seit Jahren diskutirt und sind in den verschiedenen Gesetzgebungen anderer Länder in verschiedener Weise zur Geltung gekommen.

Auch wir werden in der Sache, weil sie eine sehr vielseitige ist, in Bezug auf die Art und Weise der Durchführung Erfahrungen zu machen haben. Aber der gemachte Versuch — das ist meine feste Ueberzeugung — er wird gelingen; denn die Grundsatze, um deren Durchführung es sich handelt, sind richtig, und die Männer, welche zur Durchführung des Gesetzes berufen sind, werden in redlichem Sinne und festem energischen Willen alle ihre Kraft aufbieten, um das neue Gesetz unserm theuern Vaterland zur Wohlthat zu machen.

(Schluß folgt.)

* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Borussia“, Kapitän Meier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volken, William Miller's Nachf., am 7. Januar via Gluckstadt nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 300 Tons Güter und 137 Passagiere an Bord.

Für die Familien der 3 verunglückten Bürger von Sand (Ausruf in Nr. 234 der Karlsruh. Zig.) sind bei uns ferner eingegangen: Von B. in Et. 2 fl.; zusammen 240 fl. 50 kr.

Karlsruhe, den 11. Januar 1865.
Expedition der Karlsruher Zeitung.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

10. Jan	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27° 11 40	+ 3,0	S. W.	ganzen b. w.	trüb, nach
Mittags 2 „	11 30	+ 6,5	„	„	„
Nachts 9 „	11 33	+ 3,0	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kronlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 12. Jan. 1. Quartal. 7. Abonnementsvorstellung. **Mit der Feder**; Dramolet in 1 Akt, von Sig- und Schlegler. Hierauf: **Der Rechnungsrath und seine Töchter**; Lustspiel in 3 Akten, von Felsmann.

Freitag 13. Jan. 1. Quartal. 8. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Wie es euch gefällt**; Lustspiel in 3 Akten, von Shakespeare; nach Schlegel's Uebersetzung für die Bühne eingerichtet von Ed. Devrient.

